

Vertrag

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die
Bundesministerin der Justiz,

diese vertreten durch die
Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts,
80297 München,

nachstehend als **DPMA** bezeichnet,

und

der Firma _____

vertreten durch

_____,

nachstehend als **Datenempfänger** bezeichnet,

wird über die

Abgabe von Daten über eine Schnittstelle zum Dokumentenarchiv DEPATIS

nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrags

Das DPMA ermöglicht dem Datenempfänger über eine Schnittstellenanbindung an das Dokumentenarchiv DEPATIS (DEPATISconnect) den Bezug von Patentdaten nach Maßgabe dieses Vertrags.

§ 2

Bereitstellung, Leistungsumfang

1. Der Datenempfänger erhält einen Zugang zum Dokumentenarchiv DEPATIS über eine Schnittstelle (XML-Abfrage) zum Download patentamtlicher Daten. Die Anbindung an die Schnittstelle erfolgt gemäß der technischen Spezifikation und unter der Voraussetzung, dass der Datenempfänger über ein System mit registrierter und nicht dynamischer IP-Adresse herunterlädt.

Der Datenempfänger ist verpflichtet, die unberechtigte Nutzung des Datenzugangs durch Dritte zu verhindern. Erlangt der Datenempfänger Kenntnis von einer unberechtigten Nutzung seines Datenzugangs durch Dritte, so hat er das DPMA unverzüglich zu unterrichten. Das DPMA ist berechtigt, in diesem Fall den Zugang zu den Daten unverzüglich zu sperren.

2. Das DPMA schuldet keinen unterbrechungsfreien Zugriff auf die Downloadplattform und keine permanente Verfügbarkeit der Daten.
3. Die Anbindung an die Schnittstelle erfolgt über eine Internet-Standleitung des DPMA. Das durch den Datendownload verursachte Datentransfervolumen pro angeschlossenem Datenempfänger darf im Durchschnitt die Bandbreite von 250 KBit/s nicht übersteigen.
4. Das DPMA stellt dem Datenempfänger neben der Schnittstelle die notwendige technische Infrastruktur für den Zugriff auf das DEPATIS-System im DPMA bereit. Die zur Anbindung an die Schnittstelle auf Seiten des Datenempfängers notwendigen technischen, organisatorischen, finanziellen und sonstigen Maßnahmen und die damit verbundenen Aufwendungen

zwischen der Schnittstelle und dem Datenempfänger stehen allein in der Verantwortung des Datenempfängers. Alle Aufwendungen auf Seiten des DPMA sind durch die Vergütung gemäß § 4 Abs. 1 abgedeckt.

5. Über die Schnittstelle sind ausschließlich Recherchen über die Dokumentenidentifikationsnummer, bestehend aus Ländercode, Nummer und Schriftenartencode gestattet. Fehlt der Schriftenartencode bei der Rechercheanfrage, werden alle verfügbaren Dokumente mit gleichem Ländercode und gleicher Dokumentennummer zum Download angeboten. Recherchen über andere bibliographische Datenfelder sind ausgeschlossen.
6. Über die Schnittstelle dürfen ausschließlich Faksimile-Patentdokumente, wahlweise im PDF-, TIFF- oder BACON-Format des DPMA (DE-Schriften), des Patentamts der DDR (DD-Schriften), des Europäischen Patentamts (EP-Schriften) und der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WO-Schriften) sowie optional die dazugehörigen bibliographischen Daten herunter geladen werden. Sofern verfügbar, können auch die recherchierbaren Volltexte zu den DE- und DD-Dokumenten im XML-Format herunter geladen werden. Ein Download von Patentdokumenten anderer Ämter ist nicht gestattet.
7. Die Abgabe der jeweils neu zu veröffentlichenden Daten durch das DPMA erfolgt frühestens ab dem jeweiligen Publikationstag.

Die genannten Bereitstellungstermine sind nicht verbindlich. Aus ihrer Nichteinhaltung kann der Datenempfänger keine Rechte ableiten.
8. Das DPMA behält sich Änderungen der Schnittstellenspezifikation und der herunterladbaren Datenformate und -inhalte vor. Eine diesbezügliche Mitteilung ergeht spätestens vier Wochen vor Wirksamwerden der Änderung. Das DPMA übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Fehlerfreiheit der bereitgestellten bzw. gelieferten Daten. Bei der Fülle der Daten, insbesondere im Altbestand, sind Fehler und Lücken nicht vollständig auszuschließen.

§ 3

Zweckbindung der Datenabgabe, Nutzungsrechte

1. Die unter § 1 und § 2 genannten Schutzrechtsdaten werden vom DPMA ausschließlich zu folgendem Zweck abgegeben (bitte ankreuzen):

- a) Aufbau/Entwicklung/Ausbau eigener Datensammlungen zu Schutzrechten (beispielsweise in Form von Datenbanken), die vom Datenempfänger intern zur Ermittlung, Verwaltung und Überprüfung von Schutzrechten genutzt werden;
- b) Aufbau/Entwicklung/Ausbau eigener Datensammlungen zu Schutzrechten (beispielsweise in Form von Datenbanken), die vom Datenempfänger autorisierten Dritten (ggf. gegen Entgelt) zur Verfügung gestellt werden, um ihnen die Ermittlung, Verwaltung und Überprüfung von Schutzrechten zu ermöglichen;
- c) Entwicklung und Vertrieb von Informationsprodukten und –dienstleistungen zu Schutzrechten (außer den unter a und b genannten);

Bitte machen Sie Angaben zu den Inhalten der Informationsprodukte und –dienstleistungen. Nennen Sie bitte den Empfängerkreis/Zielgruppen. Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben.

- d) Wissenschaftliche Tätigkeit

Bitte machen Sie Angaben zur Zielsetzung der wissenschaftlichen Arbeit. Im Falle einer Auftragsforschung nennen Sie bitte den Auftraggeber. Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben.

O e) Sonstiger Zweck:

Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben.

2. Der Datenempfänger erwirbt mit Abschluss dieses Vertrags das einfache, nicht ausschließliche, auf Dritte nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Daten zu dem in Ziffer 1 genannten Zweck.

Jede Verarbeitung oder Nutzung der Daten zu einem anderen Zweck ist unzulässig. Insbesondere ist es nicht zulässig,

- die vom DPMA bezogenen Daten bzw. Datensätze ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben; eine Weitergabe im Rahmen einer Nutzung gemäß dem Zweck nach 1. b) bis d) ist von diesem Verbot ausgenommen;
- die bezogenen Daten bzw. Datensätze für gewerbliche Adressenverwertung zu verwenden oder auszulesen;
- die Daten oder Datensätze in Zusammenhang mit einer Tätigkeit zu verwenden, die den Anschein erweckt oder erwecken kann, dass der Datenempfänger zur rechtswirksamen Registrierung, Verlängerung oder sonstigen Verwaltung von Schutzrechten berechtigt oder befähigt ist;
- die Daten zum Zwecke des Ratings von natürlichen Personen zu verwenden.

Der Datenempfänger darf auch Dritten eine solche unzulässige Verarbeitung oder Nutzung der Daten nicht ermöglichen.

3. Beinhaltet der vom DPMA gelieferte Datenbestand Daten, die nicht gemäß § 2 dieses Vertrags geschuldet sind, darf der Datenempfänger diese nicht verarbeiten oder nutzen.

§ 4

Entgelte und Zahlungsweise

1. Die Freischaltung und Nutzung der XML-Schnittstelle zur Bereitstellung und Lieferung der Daten erfolgt zu Grenzkosten. Ausschlaggebend ist die Bereitstellung und nicht die tatsächliche Nutzung oder Verarbeitung der Daten durch den Datenempfänger.

2. Die Grenzkosten betragen:

Einmalige Kosten für den Anschluss: 250,00 EUR

Kosten für die laufende Nutzung pro Kalenderjahr: 4.800,00 EUR

Die Kosten pro Kalenderjahr beinhalten ein Datenvolumen von maximal insgesamt 400 Gigabyte. Sollte das im Kalenderjahr herunter geladene Datenvolumen 400 Gigabyte überschreiten, so ist das DPMA berechtigt, pro weiterem herunter geladenem Gigabyte eine Vergütung in Höhe von 12,00 EUR in Rechnung zu stellen.

3. Die Höhe der Grenzkosten kann durch das DPMA angepasst werden. Zur Anpassung der Höhe der Grenzkosten genügt eine Mitteilung der Präsidentin des DPMA im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

4. Das DPMA stellt einmal jährlich am Anfang eines Kalenderjahres die Kosten für den Bezug der Daten für das jeweils laufende Kalenderjahr in Rechnung. Die Zahlungen sind im Voraus für das ganze Kalenderjahr fällig. Wird die Bereitstellung von Daten über die XML-Schnittstelle während eines Kalenderjahres aufgenommen, erfolgt die erste Abrechnung nach Vertragsschluss anteilig bis zum Ende des laufenden Kalenderjahrs. Maßgebend für die Abrechnung ist der Kalendertag der Freischaltung der XML-Schnittstelle. Der geschuldete Betrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu leisten.

§ 5

Geheimhaltung und Sicherheit

1. Sollte der vom DPMA gelieferte Datenbestand Daten beinhalten, die im Interesse von Schutzrechtsanmeldern oder –inhabern nicht oder noch nicht zur Veröffentlichung zugelassen sind, so darf der Datenempfänger, sofern er hiervon Kenntnis erhält, diese nicht bzw. nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung nach den gesetzlichen Regelungen zulässig ist, veröffentlichen oder sonst abgeben.

Der Datenempfänger verpflichtet sich, in seinem Bereich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung dieser Daten zu sichern. Darüber hinaus verpflichtet sich der Datenempfänger, seine Mitarbeiter und gegebenenfalls mit der Verarbeitung oder Nutzung beauftragte Dritte eingehend über das Geheimhaltungserfordernis nach den Sätzen 1 und 2 und über die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu unterrichten, sowie sie auf das Datengeheimnis zu verpflichten (§ 5 Bundesdatenschutzgesetz).

2. Teilt das DPMA dem Datenempfänger Korrekturen an den bereitgestellten Daten mit, z.B. Löschung einzelner Datensätze oder Teile daraus oder Ergänzungen, so hat der Datenempfänger die betroffenen Datenbestände bzw. die daraus hergestellten Produkte sofort zu berichtigen. Der Datenempfänger stellt das DPMA von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch eine nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Korrektur nach Satz 1 entstehen.
3. Der Datenempfänger ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Datensicherheit während der Nutzung der Schnittstelle nach dem anerkannten Stand der Technik zu gewährleisten. Die Empfehlungen des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik sind umzusetzen.

§ 6

Haftung

1. Die Haftung des DPMA ist beschränkt auf Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des DPMA oder seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für sol-

che Schäden, die auf der Verletzung von Pflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten). Bei einer einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

2. Der Datenempfänger haftet betroffenen Dritten uneingeschränkt auf Schadensersatz, soweit er die vom DPMA übermittelten Daten zweckfremd verarbeitet oder nutzt oder ein solches Handeln durch Dritte ermöglicht.

§ 7

Laufzeit des Vertrags, Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende ohne Angabe von Gründen kündigen.
3. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei Zuwiderhandlung des Datenempfängers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 2, 3 und 5 des Vertrags gegeben.
4. Das DPMA ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn es aus datenschutzrechtlichen Gründen die gem. § 2 geschuldeten Daten nicht mehr zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen liefern kann.
5. Im Fall der außerordentlichen fristlosen Kündigung ist das DPMA berechtigt, den Zugriff auf die Daten mit sofortiger Wirkung zu sperren. Der Datenempfänger ist verpflichtet, sämtliche ihm bereits übermittelten Daten und etwaige davon angefertigte Kopien, die sich in seinem Besitz befinden, zu löschen. Er ist nicht länger berechtigt, die Daten zu nutzen oder zu verarbeiten.

6. Die Beschränkungen der Nutzungsrechte nach § 2 und § 3 sowie die Verpflichtungen des Datenempfängers nach § 5 bleiben auch nach Vertragsbeendigung wirksam. Verstößt der Datenempfänger gegen seine daraus resultierenden Verpflichtungen, kann das DPMA von ihm auch nach Vertragsbeendigung die Löschung sämtlicher bereits übermittelter Daten und etwaiger davon angefertigter Kopien, die sich in seinem Besitz befinden, verlangen. Der Datenempfänger ist in diesem Fall nicht länger berechtigt, die Daten zu nutzen oder zu verarbeiten.

§ 8

Bekanntgabe des Namens des Datenempfängers

Das DPMA ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach § 16 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz den von der Datenabgabe betroffenen Personen (insbesondere Schutzrechtsanmelder, Schutzrechtsinhaber, Erfinder, Vertreter, etc.) den Namen des Datenempfängers bekannt zu geben. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, dass auf der Homepage des DPMA eine Liste sämtlicher Datenempfänger zur allgemeinen Einsicht bereitgestellt wird.

§ 9

Sonstige Vereinbarungen

1. Der Datenempfänger ist verpflichtet, dem DPMA unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die sich während der Laufzeit des Vertrags ergeben und sich auf Folgendes beziehen:
 - die Personen, die berechtigt sind, gegenüber dem DPMA verbindlich zu handeln,
 - die Rechtsform des Unternehmens,
 - die Bezeichnung des Unternehmens,
 - den Geschäftssitz des Unternehmens.
2. Der Vertrag, seine Änderungen und Ergänzungen – auch der Verzicht auf das Schriftform Erfordernis – bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

3. Das DPMA ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Der Datenempfänger ist schriftlich hierüber zu informieren.
4. Ist der Datenempfänger Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat der Datenempfänger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist Gerichtsstand München.
5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 10

Salvatorische Klausel

Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrags als unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Vertragszweck am nächsten kommen

München, den _____

_____, den _____

Für die

Für den Datenempfänger

Bundesrepublik Deutschland

Die Präsidentin des
Deutschen Patent- und Markenamts
Im Auftrag

Unterschrift

Unterschrift